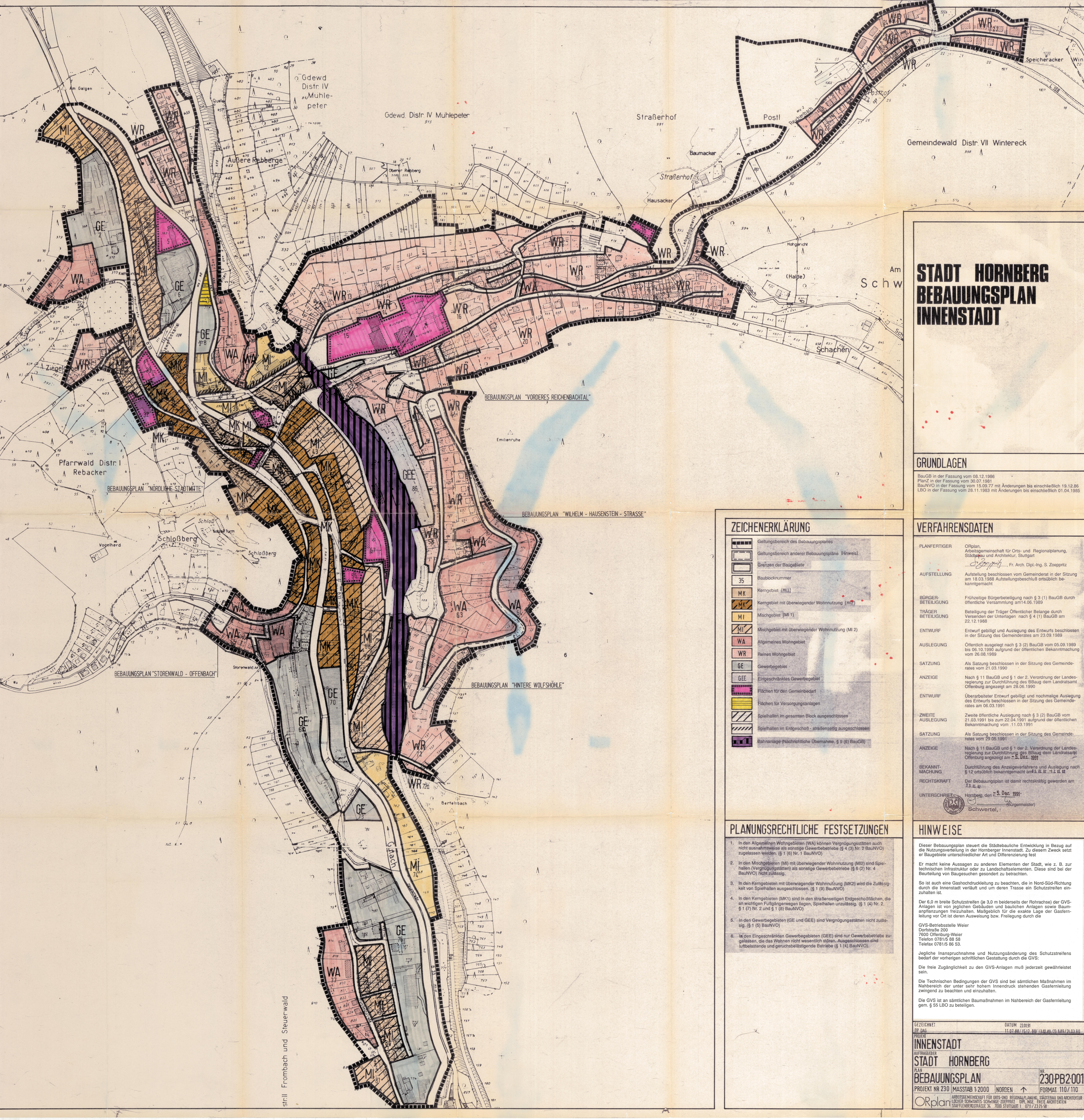


# STADT HORNBERG
# BEBAUUNGSPLAN INNENSTADT

## GRUNDLAGEN

BauGB in der Fassung vom 08.12.1986
PlanZ in der Fassung vom 30.07.1981
BauNVO in der Fassung vom 15.09.77 mit Änderungen bis einschließlich 19.12.86
LBO in der Fassung vom 28.11.1983 mit Änderungen bis einschließlich 01.04.1985

## ZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Geltungsbereich anderer Bebauungspläne (Hinweis)
- Grenzen der Baugebiete
- 35 — Baublocknummer
- MK — Kerngebiet (MK1)
- MK — Kerngebiet mit überwiegender Wohnnutzung (MK2)
- MI — Mischgebiet (MI 1)
- MI — Mischgebiet mit überwiegender Wohnnutzung (MI 2)
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- WR — Reines Wohngebiet
- GE — Gewerbegebiet
- GEE — Eingeschränktes Gewerbegebiet
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Spielhallen im gesamten Block ausgeschlossen
- Spielhallen im Erdgeschoß - straßenseitig ausgeschlossen
- Bahnanlage (Nachrichtliche Übernahme, § 9 (6) BauGB)

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) können Vergnügungsstätten auch nicht ausnahmsweise als sonstige Gewerbebetriebe (§ 4 (3) Nr. 2 BauNVO) zugelassen werden. (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO)
2. In den Mischgebieten (MI) mit überwiegender Wohnnutzung (MI2) sind Spielhallen (Vergnügungsstätten) als sonstige Gewerbebetriebe (§ 6 (2) Nr. 4 BauNVO) nicht zulässig.
3. In den Kerngebieten mit überwiegender Wohnnutzung (MK2) wird die Zulässigkeit von Spielhallen ausgeschlossen. (§ 1 (9) BauNVO)
4. In den Kerngebieten (MK1) sind in den straßenseitigen Erdgeschoßflächen, die an wichtigen Fußgängerwegen liegen, Spielhallen unzulässig. (§ 1 (4) Nr. 2, § 1 (7) Nr. 2 und § 1 (8) BauNVO)
5. In den Gewerbegebieten (GE und GEE) sind Vergnügungsstätten nicht zulässig. (§ 1 (5) BauNVO)
6. In den Eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE) sind nur Gewerbebetriebe zugelassen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Ausgeschlossen sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe (§ 1 (4) BauNVO).

## VERFAHRENSDATEN

| | |
|---|---|
| PLANFERTIGER | ORplan, Arbeitsgemeinschaft für Orts- und Regionalplanung, Städtebau und Architektur, Stuttgart ....., Fr. Arch. Dipl.-Ing. S. Zoeppritz |
| AUFSTELLUNG | Aufstellung beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am 18.03.1988 Aufstellungsbeschluß ortsüblich bekanntgemacht |
| BÜRGER-BETEILIGUNG | Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB durch öffentliche Versammlung am14.06.1989 |
| TRÄGER BETEILIGUNG | Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange durch Versenden der Unterlagen nach § 4 (1) BauGB am 22.12.1988 |
| ENTWURF | Entwurf gebilligt und Auslegung des Entwurfs beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 23.09.1989 |
| AUSLEGUNG | Öffentlich ausgelegt nach § 3 (2) BauGB vom 05.09.1989 bis 06.10.1990 aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung vom 26.08.1989 |
| SATZUNG | Als Satzung beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.03.1990 |
| ANZEIGE | Nach § 11 BauGB und § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBaug dem Landratsamt Offenburg angezeigt am 28.06.1990 |
| ENTWURF | Überarbeiteter Entwurf gebilligt und nochmalige Auslegung des Entwurfs beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 06.03.1991 |
| ZWEITE AUSLEGUNG | Zweite öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB vom 21.03.1991 bis zum 22.04.1991 aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung vom .11.03.1991 |
| SATZUNG | Als Satzung beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.05.1991 |
| ANZEIGE | Nach § 11 BauGB und § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBaug dem Landratsamt Offenburg angezeigt am - 5. Dez. 1991 |
| BEKANNT-MACHUNG | Durchführung des Anzeigeverfahrens und Auslegung nach § 12 ortsüblich bekanntgemacht am 5. 12. 91 ...14. 12. 91 |
| RECHTSKRAFT | Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig geworden am 13. 12. 91 |
| UNTERSCHRIFT | Hornberg, den - 5. Dez. 1991 (Bürgermeister) Schwertel, |

## HINWEISE

Dieser Bebauungsplan steuert die Städtebauliche Entwicklung in Bezug auf die Nutzungsverteilung in der Hornberger Innenstadt. Zu diesem Zweck setzt er Baugebiete unterschiedlicher Art und Differenzierung fest

Er macht keine Aussagen zu anderen Elementen der Stadt, wie z. B. zur technischen Infrastruktur oder zu Landschaftselementen. Diese sind bei der Beurteilung von Baugesuchen gesondert zu betrachten.

So ist auch eine Gashochdruckleitung zu beachten, die in Nord-Süd-Richtung durch die Innenstadt verläuft und um deren Trasse ein Schutzstreifen einzuhalten ist.

Der 6,0 m breite Schutzstreifen (je 3,0 m beiderseits der Rohrachse) der GVS-Anlagen ist von jeglichen Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Baumanpflanzungen freizuhalten. Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung vor Ort ist deren Ausweisung bzw. Freilegung durch die

GVS-Betriebsstelle Weier
Dorfstraße 200
7600 Offenburg-Weier
Telefon 0781/5 88 58
Telefax 0781/5 86 53.

Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die GVS:

Die freie Zugänglichkeit zu den GVS-Anlagen muß jederzeit gewährleistet sein.

Die Technischen Bedingungen der GVS sind bei sämtlichen Maßnahmen im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung zwingend zu beachten und einzuhalten.

Die GVS ist an sämtlichen Baumaßnahmen im Nahbereich der Gasfernleitung gem. § 55 LBO zu beteiligen.

| | |
|---|---|
| GEZEICHNET | DATUM 23.01.91 |
| BP DAG | 11.07.88/15.12.88/13.02.89/23.9.89/21.03.90 |
| PROJEKT | INNENSTADT |
| AUFTRAGGEBER | STADT HORNBERG |
| PLAN | BEBAUUNGSPLAN — NR. 230-PB2-001 |
| PROJEKT NR 230 | MASSTAB 1:2000 — NORDEN ↑ — FORMAT 110/110 |

ORplan — ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ORTS- UND REGIONALPLANUNG, STÄDTEBAU UND ARCHITEKTUR
LOCHER-SCHWANTES-SCHWINGE-ZOEPPRITZ DIPL.-INGE. FREIE ARCHITEKTEN
STAFFLENBERGSTRASSE 34 7000 STUTTGART 1 0711/23 75 58